



ERFAHRUNG GEWÜNSCHT!

Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrkräfte vor dem oder im Ruhestand

Angesprochener Personenkreis

Dieses Informationsblatt richtet sich an Lehrkräfte, die

- ihren Ruhestand über das Erreichen der Altersgrenze nach § 39 LBG LSA oder den Renteneintritt über die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs.1 Ziff. a) TV-L hinausschieben wollen (**Fallgruppe 1**) und
- ehemalige Lehrkräfte, welche neben dem (vorzeitigen) Ruhestand oder der (vorzeitigen) Rente eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben wollen (**Fallgruppe 2**).

Fallgruppe 1

Wie kann der Ruhestand/Renteneintritt hinausgeschoben werden?

Die gesetzliche Grundlage für das Hinausschieben des Ruhestandes bei Beamten befindet sich in § 39 Abs. 4 LBG LSA. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ergibt sich entsprechendes aus § 41 Satz 3 SGB VI.

Es muss ein formloser Antrag, möglichst schriftlich, 6 Monate vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze an die zuständige Personaldienststelle des Landesschulamtes gestellt werden. Die Personaldienststelle trifft über den Antrag eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der gesetzlichen/vertraglichen Vorgaben. Bei Beamten erfolgt die Bewilligung durch Bescheid, bei Tarifbeschäftigten erfolgt der Abschluss eines Änderungsvertrages.

Welche finanziellen Vorteile ergeben sich?

Beamte erhalten neben ihrer Besoldung einen nicht ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschlag in Höhe von 10 Prozent des Grundgehalts (§ 7a LBesG LSA). Bei Beamten, die noch nicht den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht haben, erhöht sich der Ruhegehaltssatz um bis zu 1,79375 Prozent pro Jahr (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LBeamVG LSA).

Tarifbeschäftigten Lehrkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis 2 Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte in der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten (§ 16 Abs. 5 TV-L). Für jeden Monat, den ein Tarifbeschäftigter über das reguläre Rentenalter hinaus arbeitet und keine Rente bezieht, gibt es einen Rentenzuschlag in Höhe von derzeit 0,5 Prozent. Wer seine Rente um ein Jahr aufschiebt, erhält also allein dafür einen Zuschlag von 6 Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Rente durch die weitere Beitragszahlung. Eine Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung entfällt.



Fallgruppe 2

Wie kann eine Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder Renteneintritt erfolgen?

Interessierte können sich auf die befristeten Stellenausschreibungen auf der Internetseite des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt bewerben. Die Wiederbeschäftigung als Lehrkraft erfolgt auch bei Beamten in einem befristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Den Link zur Seite mit den befristeten Stellenausschreibungen finden Sie [HIER](#).

Welche Besonderheiten gelten bei einer Beschäftigung neben dem Bezug einer Pension/Rente?

Für Ruhestandsbeamte besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Ruhestandsbeamte müssen zudem die Hinzuverdienstgrenze nach § 67 LBeamtVG LSA beachten. Für bereits zuvor tarifbeschäftigte Lehrkräfte besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, sofern sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben. Wenn die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist, gelten ebenfalls besondere Hinzuverdienstgrenzen.

Weitere Informationen

Alle Interessierten sollten sich zuvor bei dem für sie zuständigen Rentenversicherungs- und Sozialversicherungsträger bzw. der Bezügestelle (Sachgebiet Beamtenversorgung) zu den Auswirkungen der Beschäftigung beraten lassen. Dieses Informationsblatt gibt nur einen ersten Überblick und kann eine solche Beratung nicht ersetzen.

Die Mitarbeiter des Landesschulamtes stehen Ihnen für Auskünfte auch gerne zur Verfügung. Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder zuständigen Sachbearbeiter finden Sie [HIER](#).

Wir freuen uns über Ihr Interesse!